

Statuten des Vereins WIDE

Entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrechte und feministische Perspektiven

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen **WIDE – Entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrechte und feministische Perspektiven**. Der Verein dient zur Förderung genderbewusster entwicklungspolitischer Informations-, Bildungs- und Projektarbeit. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit schwerpunktmäßig auf das gesamte Bundesgebiet, wenn notwendig jedoch auf die ganze Welt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung von genderbewusster entwicklungspolitischer Informations-, Bildungs- und Projektarbeit auf gesellschaftlicher und politischer Ebene. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen u.a.
 - a) Initiieren und Organisieren von genderspezifischen Informationsveranstaltungen, Vorträgen/Vorlesungen, Seminaren, Workshops
 - b) WIDE-interne Vernetzung durch Netzwerktreffen
 - c) WIDE-interne Fortbildung
 - d) themenspezifische Arbeitsgruppen zur inhaltlichen Vorbereitung der Veranstaltungen und Aufbereitung der Themen für die Öffentlichkeitsarbeit und für Lobbying; Monitoring der Umsetzung internationaler Vereinbarungen
 - e) telefonische und persönliche Beratung zu Genderthemen
 - f) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit: Erstellen von Positionspapieren, Presseaus-sendungen, Stellungnahmen, Dokumentationen und deren Verbreitung
 - g) nationale und internationale Kooperation und Vernetzung: Teilnahme an und Mitgestaltung von nationalen und internationalen relevanten Veranstaltungen und Dokumentation der Ergebnisse Vernetzung innerhalb von WIDE-Österreich und mit dem internationalen WIDE-Netzwerk
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen vereinseigenen Aktivitäten.
 - c) öffentliche Förderungen (EU, Bund, Land und Gemeinde, Stiftungen)
 - d) sonstige finanzielle Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können jene Einzelfrauen und Organisationen werden, die ihr Einverständnis mit dem Zweck des Vereins erklären und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen wollen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können jene Einzelpersonen und Organisationen werden, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags und/oder durch ideelle Unterstützung fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

- (2) Vor Entstehung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründerinnen. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod bei Personen bzw. bei Organisationen durch deren Auflösung.
- b) freiwilligen Austritt

Der Austritt kann jeweils mit Ablauf eines Rechnungsjahres von 1.1. bis 31.12. erfolgen; er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres schriftlich bekannt zu geben.

c) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens mit Zweidrittelmehrheit verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht jeweils einer von den ordentlichen Mitgliedsorganisationen in das Netzwerk delegierten Frau zu sowie den Einzelfrauen, die ordentliches Mitglied sind.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: die Generalversammlung;
der Vorstand;
die Rechnungsprüferinnen;
das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber einmal innerhalb von zwei Jahren statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen binnen vier Wochen vom Vorstand einberufen werden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig (höchs-

tens zwei Stimmen auf eine Person). Mitgliedsorganisation haben je 2 Stimmen, Einzelmitglieder eine Stimme.

- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, bei deren Verhinderung eine andere Frau aus dem Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Festlegung der grundlegenden geistigen, politischen und materiellen Grundsätze;
2. Beschlussfassung über Statut und Geschäftsordnung;
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl des Vorstandes;
6. Wahl der Rechnungsprüferinnen;
7. Beschlussfassung über den Voranschlag;
8. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm;
9. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
10. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
11. Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
12. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
13. Freiwillige Auflösung des Vereins;
14. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
15. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als neun Mitgliedern (nur Frauen), und zwar aus der Obfrau, der Kassierin, der Schriftführerin, der/den Koordinatorin/nen sowie weiteren gewählten Mitgliedern.
- (2) Wenn die Anzahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder nicht ausgeschöpft wird, hat der Vorstand das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Vorstandsmitglieder sind zweimal wieder wählbar. Die Perioden als einfaches Mitglied und der Obfrau sind zu trennen. Die Obfrau ist zweimal wieder wählbar und scheidet danach aus dem Vorstand aus.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei deren Verhinderung von der Koordinatorin schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

- (8) Außer durch Tod und durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Der Vorstand kann bei Vorliegen vereinschädigenden Verhaltens den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten/Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung der Geschäftsordnung
2. Sicherstellung, dass ein Jahresvoranschlag sowie der Rechenschaftsbericht und der Rechnungsabschluss erstellt werden;
3. Vorbereitung der Generalversammlung;
4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
5. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen und durch Aussendungen;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
8. Erstellung des Tätigkeitsprofils für die Koordinatorin/nen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Vorstand agiert nicht hierarchisch, sondern kooperativ.

- (1) Der **Obfrau** obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie tut dies in enger Kooperation mit der Koordinatorin, den anderen Frauen des Vorstands und in Kooperation mit Frauen anderer Organe. Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, wenn nicht anders geregelt. Bei Gefahr in Verzug ist sie berechtigt – auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen –, gemeinsam mit mindestens zwei Frauen des Vorstands Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die **Koordinatorin/nen** koordiniert/koordinieren die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen in enger Kooperation mit dem Vorstand und dem Koordinationsbüro. Die Koordinatorin/nen hat/haben bei Personalangelegenheiten die sie selbst betreffen kein Mitspracherecht.
- (3) Der **Schriftführer**in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (4) Die **Kassierin** ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sowie Geldangelegenheiten, werden nach dem 4-Augenprinzip von der Obfrau und der Kassierin, oder der Obfrau oder der Kassierin sowie einem anderen Vorstandsmitglied unterfertigt. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied.

§ 14 Die Rechnungsprüferinnen

- (1) Die Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. (maximal 2 Perioden)
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8,9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Liquidation des Vereinsvermögens zu beschließen. Sie beruft eine(n) Liquidator/in und beschließt, wem diese(r) nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie dieser Verein.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.